

Anlage 3 zu der Satzung über den Bebauungsplan Schönbühl  
Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung,  
die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Lageplan.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Das Maß der baulichen Nutzung wird zwingend wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse: 1

Ergibt sich im Einzelfall aus der natürlichen Hanglage unter dem zulässigen Vollgeschoss noch ein Untergeschoß, so ist auch dieses zulässig.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 3

Bauweise

1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
2. Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Lageplan maßgebend.

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan.
2. Garagen sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 5

Nebenanlagen

1. Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind südlich des Schönbühlweges in der unüberbaubaren Fläche unzulässig.
2. Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nördlich des Schönbühlweges in der nicht überbaubaren Fläche nur bis zu einer Größe von 25 qm zulässig.
3. Ställe für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.